

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Az.: 7.67.30.10.07.17.04)**

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft:

Es wird in der Stadt Melle, Gemarkung Drantum die Anlage eines Retentionsraumes für die Oberflächenabflüsse eines Firmengeländes geplant. Dabei werden ein Regenrückhaltebecken und ein Hochwasserschutzwall errichtet.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind nicht denkbar, weil keine relevanten Wirkpfade erkennbar sind. Fläche wird nicht versiegelt. Es ist nicht zu erwarten, dass der überschüssige Boden belastet ist und damit eine universelle Verwertung möglich ist. Durch das Vorhaben sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Das Wasser des Strothbaches wird durch den Einstau in seiner Qualität nicht verschlechtert. Das Vorhaben führt zur Verbesserung der hydraulischen Situation im Zielgebiet. Grenzüberschreitende negative Auswirkungen gibt es nicht – es kommt hingegen zum verbesserten Hochwasserschutz der Stadt Melle. Der Einstau der Sekundäraue ist gewässercharakteristisch insgesamt sinnvoll und verbessert den derzeit ausgebauten Zustand des Strothbaches. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Ein Teil des Plangebietes stellt einen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop dar. Innerhalb des Biotops gibt es durch den Bau eine kleine Veränderung durch einen Wall. Hier werden die Teile mit Seggenbeständen vorsichtig entnommen und in den Bereich des Regenrückhaltebeckens auf der Biotopfläche wieder eingebaut. Der Wall wird mittels Maschine (Bagger) so hergestellt, dass keine unnötigen Bodenversiegelungen entstehen. Es werden dafür auch keine Bäume entnommen. Das Biotop wird auf Dauer keinen Schaden nehmen. Baubedingte Beeinträchtigungen bleiben dauerhaft unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Bodenbewegungen verbunden. Der Boden wird im Wesentlichen vor Ort umgelagert und bleibt unversiegelt. In einem Teilbereich des geplanten Vorhabens besteht aktuell ein Lager- und Parkplatz. Für diesen Bereich bedeutet die Errichtung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens in Bezug auf das Schutzgut Boden eine Verbesserung des Zustandes, da dieser nicht mehr dauerhaft beansprucht wird. Die temporäre Beanspruchung des Bodens durch Umlagerung bzw. partiellen Abtrag ist aufgrund der dann folgenden langfristigen Nutzung ohne dauerhafte Eingriffe als zu vernachlässigen zu bewerten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 29.06.2021

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. T. Richter